

II. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Zell (Mosel)
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
vom 21.06.2007

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 47 des Landesstraßengesetzes i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), alle in der jeweils geltenden Fassung, am 07.05.2007 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (SN-Satzung) beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der jährlichen Gebühr für die Sondernutzung von Straßenflächen bemisst sich nach

- a) einer Grundgebühr von 30,00 EUR und
- b) einer zusätzlichen Gebühr von 5,00 EUR je m² Sondernutzungsfläche.“

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zell (Mosel), den 21.06.2007
Stadtverwaltung Zell (Mosel)



Jürgen Bamberg
Stadtbürgermeister

